

Fallstudie : „Ermittlungsverfahren“ (1)

1. Problemstellung: Maßnahmen der gegenseitigen Rechtshilfe

Fall:

Frau C. eine österreichische Staatsbürgerin flüchtet mit ihrer dreijährigen Tochter vor ihrem gewalttätigen und möglicherweise pädophilen slowakischen Lebensgefährten S. von Bratislava nach Wien zu ihrer dort lebenden französischen Mutter M. . S. leitet ein Verfahren nach dem HKÜ (Haager Kindesentführungsübereinkommen) ein und zeigt C. bei der slowakischen Staatsanwaltschaft wegen Kindesentführung an. Um seiner Anzeige mehr Nachdruck zu verleihen, behauptet er auch (wahrheitswidrig) C. hätte während der Lebensgemeinschaft mit Unterstützung ihres in Linz lebenden früheren Freundes Q., eines kosovarischen Staatsbürgers Marihuana aus dem Kosovo über Österreich in die Slowakei gebracht und in der Slowakei verkauft. Erlöse aus den Drogenverkäufen seien auf den Bankkonten von C. bei der S-bank, Nr. AB007 und BH008 einbezahlt worden. Q. befindet sich derzeit in Linz wegen Schlepperei in Strafhaft.

Über Antrag der slowakischen Staatsanwaltschaft ordnet das zuständige slowakische Gericht die Durchsuchung der Geschäftsräume der in Österreich niedergelassenen S-Bank sowie die Sicherstellung der zu den oben angeführten Konten bestehenden Konto- und Kreditunterlagen an.

Im Rechtshilfeweg wendet sich die slowakische Staatsanwaltschaft an die österreichische Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen

- a) um Vornahme der Untersuchung der S-Bank unter Sicherstellung von Beweismitteln zu den zuvor genannten Konten gemäß dem angeschlossenen Beschluss des slowakischen Gerichtes;
- b) Durchsuchung der Wohnungen von C. und Q., sowie von M. ;
- c) um polizeiliche Vernehmung der Beschuldigten C;
- d) um Ausforschung der ladungsfähigen Adresse der Zeugin M. sowie um deren Ladung zur Einvernahme vor der slowakischen Staatsanwaltschaft;
- e) zeitweilige Überstellung des inhaftierten Q. in die Slowakei zu Ermittlungszwecken;
- f) Überwachung des Telefonverkehr zwischen C. und M. und Weiterleitung der Überwachungsergebnisse an die slowakischen Strafverfolgungsbehörden;
- g) Einvernahme des kinderpsychologischen Sachverständigen Z. per Video- bzw. Telefonkonferenz;
- h) Ausfertigung eines Strafregisterauszugs von C. und Q. .

Wegen des komplizierten und umfangreichen Sachverhalts wird ersucht, zur Unterstützung bei den Durchsuchungen, bei der Durchsicht der beweisheblichen Unterlagen sowie bei der Durchführung der Einvernahme von C. dem Sachbearbeiter der slowakischen Staatsanwaltschaft sowie einem namentlich genannten slowakischen Ermittlungsbeamten die Anwesenheit zu gestatten. Zur Erleichterung der Beschuldigteneinvernahme wird dem Rechtshilfeersuchen ein ausführlicher Fragenkatalog beigegeben.

Auf der Grundlage einer gerichtlichen Bewilligung ordnet die österreichische Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der bei der S-Bank geführten Kontounterlagen der Konten AB007 und BH008 sowie die Durchsuchungen der Wohnungen von C. und Q. an. Weiters wird die kriminalpolizeiliche Einvernahme der Beschuldigten C. unter Hinzuziehung des im Rechtshilfeersuchen genannten Sachbearbeiters der slowakischen Staatsanwaltschaft sowie des slowakischen Ermittlungsbeamten an.

Die Befragung der Beschuldigten C. nimmt ein österreichischer Kriminalbeamter anhand des vorformulierten Fragenkatalogs vor. Der slowakische Ermittlungsbeamte stellt während der Einvernahme umfangreiche Zwischenfragen an die Beschuldigte.

Die Beschuldigten nehmen in den Rechtshilfeakt Einsicht. Eine Einischtnahme in den Fragenkatalog wird mit der Begründung verweigert, dass es sich nicht um einen Aktenbestandteil im engeren Sinn, sondern lediglich um einen internen Arbeitsbehelf handle. Darüber hinaus sei durch die Bekanntgabe des internen Fragenkatalogs der Zweck der Ermittlungen gefährdet, wenn der Beschuldigten C. die konkreten Vorhalte im einzelnen vor der Befragung schon bekannt seien.

M. weigert sich, ihrer Zeugenladung nachzukommen, da gegen sie in der Slowakei ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs anhängig ist, dem sie sich durch Ausreise aus der Slowakei bislang erfolgreich entzogen hat.

Wie ist die Rechtslage?

Variante 1:

Rechtshilfeersuchen einer deutschen Staatsanwaltschaft. Ändert sich die Rechtslage?

Variante 2:

Anlässlich der Durchsuchung der Wohnung des Q. werden gegenstände gefunden, welcher dieser bei einem Einbruch in Bratislava gestohlen hatte und die einem slowakischen Opfer eindeutig zugeordnet werden können. Über Antrag der slowakischen Staatsanwaltschaft ordnet das zuständige slowakische Gericht der Rückgabe dieser Gegenstände an den rechtmäßigen Eigentümer an und ergeht ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen an die österreichische Staatsanwaltschaft. Wie ist die Rechtslage?

Variante 3:

Um den „Drogenring“ rund um C. und Q. auszuheben, vereinbaren die österreichischen und slowakischen Behörden die Durchführung verdeckter Ermittlungen. Wie ist die Rechtslage?

Zusatzfrage:

Auf welche besonderen europarechtlichen Verfahrensrechte können sich die Beschuldigten C. und Q. berufen?

Rechtsquellen:

- a) Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969;
- b) Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 296/1983;
- c) Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 36/1977;

- d) Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich zu den am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 („SDÜ“), BGBl. III Nr. 90/1997;
- e) Übereinkommen – gem Art 34 des Vertrages über die EU vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU, BGBl. III Nr. 65/2005;
- f) Protokoll – vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellt – zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union samt Erklärungen, BGBl. III Nr. 65/2005;

Exkurs:

- g) Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten (vgl. § 57a EU-JZG idF EU-JZG-ÄndG 2011, BGBl. I Nr. 134/2011);
- h) Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen;
- i) Initiativen von Mitgliedsstaaten für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die „Europäische Ermittlungsanordnung“ in Strafsachen;
- j) Beschluss 2009/316/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedsstaaten;
- k) Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten (Abl C 295, 4.12.2009).
 - Maßnahme A: Übersetzungen und Dolmetschleistungen
 - Maßnahme B: Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung
 - Maßnahme C: Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe
 - Maßnahme D: Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden
 - Maßnahme E: Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte
 - Maßnahme F: Ein Grünbuch über die Untersuchungshaft

Umsetzungsmaßnahmen:

- Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (setzt Maßnahme A um; vgl. Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 195/2013);
- Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren (setzt Maßnahme B um; vgl. Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 195/2013);
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme (setzt Teile der Maßnahmen C und D um);

- RL-Vorschlag über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder (setzt Teile der Maßnahme E um)
- RL-Vorschlag zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren
- RL-Vorschlag Prozesskostenhilfe (setzt Teile der Maßnahme C um).
- Grünbuch über die Untersuchungshaft (KOM (2011) 327) (setzt Maßnahme F um).